

## **Jugendordnung der Seesportjugend des Seesportvereins Kahla e.V.**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 13 der Vereinssatzung des Seesportverein Kahla e.V..

### **§ 1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche des Seesportverein Kahla e.V. sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Seesportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Seesportverein Kahla e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a)** Förderung des Seesports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11, 3)
- b)** Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c)** Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d)** Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e)** Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f)** Organisation von Maßnahmen für nichtorganisierter Jugendliche
- g)** Organisation und Durchführung seesportlicher Jugendarbeit
- h)** Teilnahme an Wettkämpfen
- i)** Gestaltung eines regelmäßigen und interessanten Trainings- und Ausbildungsbetriebes
- j)** Pflege maritimer Tradition
- k)** Pflege der internationalen Verständigung
- l)** Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und Gewässerschutz.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Jugend des Seesportverein Kahla e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

## § 4

### Vereinsjugendtag

- a)** Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend der Seesportjugend des Seesportverein Kahla e.V.. Er besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie allen gewählten und berufenen Mitgliedern in der Jugendarbeit des Vereins.
- b)** Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadt-/Landessebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c)** Der ordentliche Jugendverbandstag findet einmal jährlich statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d)** Ein außerordentliche Vereinsjugendtag kann zwischen den Jugendvereinstagen auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses einberufen werden. Die Einberufung des außerordentlichen Vereinsjugendtages ist spätestens zwei Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an alle Mitgliedsorganisationen bekanntzugeben.
- e)** Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f)** Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g)** Die Mitglieder der Jugendabteilung, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5

### Vereinsjugendausschuss

- a)** Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- der/dem Jugendwart und einer/einem Stellvertreter(in).
  - Einem Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.
- b)** Die/der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart des Vereinsjugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die

Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Die/der Jugendwart ist Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) Die Wahl der Jugendvertretung sollte vor der Vereinswahl stattfinden.
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied des Vereins ab einem Alter von 13 Jahren wählbar.
- f) Der Jugendwart sollte das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- g) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- h) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- i) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- j) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnung und deren Änderung müssen vom jeweiligen Vereinstag bestätigt werden.

Kahla, den 21.03.2015

-----  
Unterschrift Jugendwart